



**Anwaltskanzlei & Mediationskanzlei  
CIKAČ  
Zagreb - Graz - Wien**

**Interview mit Mag. Vlatka Cikač,  
Odvjetnica (Rechtsanwältin) & Mediationsanwältin**

Das Thema dieses Interviews ist **die internationale Kindesentführung**, sowie die materiellrechtlichen und prozessrechtlichen Regelungen.



**Können Sie uns Laien erklären was genau bedeutet der Begriff „Kindesentführung“?**

Das Thema der Kinderentführung ist heutzutage ein spannendes Thema in der Welt, aber besonders in der EU. Es gibt immer wieder Elternteile, öfters Mütter, die wegen der schlechten Ehe bzw. Scheidung, wegen neuer Liebe oder in der Suche nach dem besseren Job, das Land verlassen und das Kind mitnehmen. Der andere Elternteil akzeptiert das nicht und „der Krieg“ beginnt!

**Welche Regelungen gibt es für die Kindesentführung?**

Die **HKÜ-Haager Übereinkommen über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung vom 25. Oktober 1980** beinhaltet die materiellrechtlichen und prozessrechtlichen Regelungen für die Kindesentführung,

wobei die HKÜ nicht auf die EU-Länder beschränkt ist und von cca 90 Staaten ratifiziert wurde. Die **Brüssel IIa Verordnung Nr 2201/2003 (EUEheVO)** beinhaltet die prozessrechtlichen Regelungen, diese kommen nur zwischen den EU-Mitgliedstaaten zum Tragen.

**Wie lautet die sachliche Definition der Kindesentführung?**

EUEheVo definiert der Begriff **als widerrechtliches Verbringen oder Zurückhalten eines Kindes**, wenn dadurch das Sorgerecht verletzt wird, das aufgrund einer Entscheidung oder kraft Gesetzes oder aufgrund einer rechtlich verbindlichen Vereinbarung nach dem Recht des Mitgliedstaats besteht, in dem das Kind unmittelbar vor dem Verbringen oder Zurückhalten einen **gewöhnlichen Aufenthalt** hatte.

**Was ist Ziel von HKÜ und EUEheVO in Bezug auf Kindesentführung?**

Das oberste Ziel ist die Sicherstellung der sofortigen Rückgabe widerrechtlich in einen anderen Vertragsstaat verbrachter oder dort zurückgehaltener Kinder.

**Was kann man zum Thema Kindeswohl sagen?**

Das Kind soll nicht aus seiner gewohnten Umgebung herausgerissen werden. Assemblée parlementaire du Conseil de l'Europe hat folgendes geschlossen: „Die Kinder dürfen nicht mehr als das Eigentum ihrer Eltern angesehen werden, sondern als Individuen mit ihren individuellen Rechte und Bedürfnissen.“ Demzufolge wird HKÜ auf das Kind angewendet, das unmittelbar vor einer Verletzung des Sorgerechts seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem Vertragsstaat hatte.

**Trotzdem gibt es manchmal Gründe für die Rückgabeverweigerung?**

Dem Kindeswohl entsprechend, sollten diese Verfahren schnell durchgeführt werden. Das Ziel ist, die Kinder schnellst möglich in ihre gewohnte Umgebung zurückzubringen. Deswegen sollten diese Prozesse in 6 Wochen oder ein paar Monaten beendet werden. Aber, wenn das Kind im neuen Aufenthaltsort länger lebt, dann integriert sich das Kind in dieses neue Umfeld. Wenn es doch passiert, dass das Kind während der Prozessdauer schon in das neuen Leben integriert worden ist (neues Zuhause, neue Schule, neuen Freunde), dann wird manchmal doch entschieden, das Kind nicht nochmals aus seinem neu gewohnten Umfeld herauszureißen.

**Wie wichtig kann die Meinung des Kindes sein?**

Das Gericht oder die Verwaltungsbehörden sind nicht verpflichtet, die Rückgabe des Kindes anzuordnen, wenn z.B. festgestellt wird, dass sich das Kind der Rückgabe widersetzt und dass es ein Alter und einen Reife erreicht hat, wo seine Meinung zu berücksichtigen ist.

**Wir bedanken uns für das Gespräch!**

**Interview, 04/2018**

